

Berichtigung

Die Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 3. Februar 1999 (BStBl I S. 228) ist wie folgt zu berichtigen:

- (1) In der Anlage 10 — Anleitung zum Ausfüllen von Anträgen auf Auskunftserteilung (Einzelauskunftsersuchen) — ist im Anschluss an die Textziffer 1.2, vor Feld 3, folgender Text einzufügen:

Wird die Kopie des im Feld 9 dargestellten Dokumentes benötigt, so ist Feld 10 anzukreuzen.

Die ersuchte Behörde überprüft die Anfrage und

- a) **liefert** die Information (wenn diese nicht vom Finanzamt vorgegeben worden ist) durch Ausfüllen der grau unterlegten Auskunftsbereiche oder
- b) **bestätigt** eine vom Finanzamt vorgegebene Information durch den Eintrag von „O. K.“ in den grau unterlegten Auskunftsbereichen oder
- c) **berichtigt** eine vom Finanzamt vorgegebene Information durch Eintragung der richtigen Information in den grau unterlegten Auskunftsbereichen.

1.3 Die Vordrucke sind **in deutscher Sprache in Maschinenschrift** auszufüllen, da schlecht leser-

liche Anfragen von den anderen Mitgliedstaaten zurückgewiesen werden. Löschungen und Überstreichungen sind unzulässig. Vom Finanzamt sind Eintragungen ausschließlich in den weißen Feldern vorzunehmen.

2. Beschreibung der Felder

2.1 Antrag auf Auskunftserteilung für Einzelsachverhalte (SCAC 93 [1])

Feld 2 **Ersuchte Behörde:** Angabe des anderen Mitgliedstaates, wobei folgende Abkürzungen zu verwenden sind:

AT	Österreich	GB	Vereinigtes Königreich
BE	Belgien	IE	Irland
DK	Dänemark	IT	Italien
EL	Griechenland	LU	Luxemburg
ES	Spanien	NL	Niederlande
FI	Finnland	PT	Portugal
FR	Frankreich	SE	Schweden.

- (2) In der Anlage 10 Tz. 2.1 Feld 9 sind die Wörter „Schwedische Krone“ durch die Wörter „Svenska Kronor“ und das Wort „Finnmak“ durch das Wort „Finnmarkkaa“ zu ersetzen.